

Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Bäk (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung und des Beschlusses der Gemeindevertretung Bäk vom 21.07.2016 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Trägerschaft

Die Gemeinde Bäk betreibt in eigener Trägerschaft zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes im Sinne von § 9 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 651) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.05.2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 134) die Kindertagesstätte Bäker Strolche in Bäk, Am Dorfgemeinschaftshaus.

§ 2

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Kindertagesstätte wird als unselbständige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bäk betrieben.

§ 3

Zweck, Gemeinnützigkeit

Die Kindertagesstätte dient der Erfüllung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach § 4 des Kindertagesstättengesetzes. Er ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 (BGBl. I S. 1592).

§ 4

Dienstaufsicht, Hausherr, Anordnungsbefugnis

Die Kindertagesstätte untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Hausherr der Kindertagesstätte ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Die Hausherrnrechte werden in seinem Auftrage durch die Kindertagesstättenleitung ausgeübt.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die Kindergartenleitung können im Rahmen der Satzung – soweit im Einzelfall erforderlich – weitere Anordnungen treffen.

§ 5

Verwaltung und Leitung des Kindergartens, Personal

- (1) Die Verwaltung der Kindertagesstätte obliegt dem Amt Lauenburgische Seen, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindertagesstättenleitung übertragen worden sind.
- (2) Für die fachliche Leitung ist die Kindertagesstättenleitung zuständig. Sie ist zugleich fachliche Vorgesetzte des Kindertagesstättenpersonals.
- (3) Das erforderliche Personal für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesstätte wird im Stellenplan der Gemeinde Bäk ausgewiesen.

- (4) Die Aufgaben und Pflichten der Kindertagesstättenleitung und des weiteren Personals können durch eine vom Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung geregelt werden.

§ 6

Elternversammlung

- (1) Der Elternversammlung gehören gemäß § 17 (1) KiTaG alle erziehungsberechtigten Personen der von ihnen vertretenen Kinder an, die die gemeindliche Kindertagesstätte besuchen.
- (2) Die Elternversammlung tritt spätestens sechs Wochen nach Beginn des Kindertagesstättenjahres nach Ende der Sommerferien zusammen. Innerhalb des Kindertagesstättenjahres soll mindestens eine weitere Elternversammlung stattfinden.
- (3) Die Einladung zur ersten Elternversammlung nach Beginn des Kindertagesstättenjahres erfolgt schriftlich durch die Kindertagesstättenleitung, im Übrigen durch die Sprecherin oder den Sprecher der Elternvertretung in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Der Träger der Einrichtung ist einzuladen.
- (4) In der Elternversammlung soll über die Gesamtsituation der Kindertagesstätte Bericht erstattet werden.

§ 7

Elternvertretung

- (1) Die Elternversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Beginn des Kindertagesstättenjahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aus jeder Kindertagesstattengruppe wird je eine Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt.
- (2) Die Elternvertretung nimmt nach § 17 (4) KiTaG folgende Aufgaben wahr:
 - a) Sie beruft – im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung – die Elternversammlungen ein, sofern die Einberufung nicht nach § 6 Abs. 3 erster Halbsatz erfolgt.
 - b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Kindertagesstätte tätigen Kräften, den Vertretern der Gemeinde Bäk als Träger und Standortgemeinde, den Schulen und den anderen öffentlichen Einrichtungen.
 - c) Sie vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder durch berufene Personen im Beirat oder in der Elternversammlung.

§ 8 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat im Sinne des § 18 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) eingerichtet. Dieser ist in der Regel spätestens 6 Wochen nach Beginn des Kindertagesstättenjahres (bis 15.09.) für die Dauer des jeweiligen Kindertagesstättenjahres (01.08. – 31.07.) zu bilden.
- (2) Einzelheiten über den Beirat ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 9 Angebot der Kindertagesstätte

In der Kindertagesstätte Bäk werden in der Regel Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr in der Krippengruppe und nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt in Regelgruppen aufgenommen.

In bestimmten durch das Gesetz begründeten Ausnahmefällen kann in Regelgruppen eine Aufnahme von Kindern ab zweieinhalb Jahren erfolgen. Zusätzlich wird eine Notfallbetreuung im Einzelfall oder eine vorübergehende Betreuung von Grundschulkinder sowie eine gelegentliche Nutzung erweiterter Öffnungszeiten im Sinne von § 3 (5) und (6) der Gebührensatzung angeboten.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 11.

§ 10 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist vom 01.08.2016 an, außer an den gesetzlichen Feiertagen entsprechenden ihrem laufenden Angebot frühestens ab 7.30 Uhr bis längstens 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte für mindestens zwei Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung vom Beirat festgelegt und bis zum 15. Februar eines jeden Jahres bekanntgegeben.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen können jährlich bis zu 3 Arbeitstage an Fortbildungsmaßnahmen gem. § 19 Abs. 1 und 2 KiTaG teilnehmen. Der Träger ist verpflichtet, die pädagogischen Kräfte in angemessenem Umfang, soweit es die dienstlichen Belange zulassen, dafür freizustellen.
- (4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz.
Eine Erstattung der Gebühr aus diesen Gründen erfolgt nicht.

§ 11

Anmeldung und Aufnahme

- (1) In den Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze (laut erteilter Betriebserlaubnis des Kreises Hzgt. Lauenburg) vorrangig Kinder aus den Gemeinden Bäk, Mechow und Römnitz aufgenommen. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet der Stand in der Warteliste. Neuzugezogenen, die sich spätestens drei Monate nach Zuzug um einen Platz bewerben, ist nach Möglichkeit spätestens 1 Jahr vor der Einschulung ein Kindertagesstättenplatz zu gewähren.
- (3) Über Aufnahmen, die nicht dem Stand der Warteliste entsprechen, aber zwingend nötig erscheinen, entscheidet der Beirat.
- (4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz IfSG und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind.
- (5) Kinder, die außerhalb der Gemeinden Bäk, Mechow und Römnitz wohnen, werden grundsätzlich nur aufgenommen, wenn eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung der Wohngemeinde vor Aufnahme vorgelegt wurde.

§ 12

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in jedem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 15. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen (z. B. Wegzug o. ä.).
- (3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden über die außerordentliche Kündigung vorab informiert.

- (4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. In diesen Fällen kann die Kindertagesstättenleiterin nach eingehender Beratung mit den Eltern dem Beirat vorschlagen, das Kind vom Kindertagesstättenbesuch auszuschließen. Der Beirat hat darüber gesondert zu beraten und zu beschließen.

§ 13

Regelung für den Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Es liegt im Interesse aller Beteiligten, die im Aushang angegebenen Sprechstunden der Leitung der Kindertagesstätte einzuhalten. Die Erzieherin/ Der Erzieher kann sich nicht gleichzeitig den Eltern und den Kindern widmen.
- (3) Die Kinder sollen ein einfaches Frühstück mitbringen. Das Mittagessen wird ausschließlich durch den Einrichtungsträger/Kindergarten bereitgestellt.
- (4) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten.
- (5) Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine Übertragungsregelung im Rahmen der geltenden Gesetze ist möglich.
- (6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
- (7) Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (8) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

- (9) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (10) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 14 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen (z.B. Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen und dgl.).
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Keuchhusten, Masern, Röteln, Mumps, Windpocken, Scharlach, Diphtherie) oder Befall von Kopfläusen, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 33 ff Infektionsschutzgesetz – IfSG).
- (3) Bei Erkrankung des Kindes an einer meldepflichtigen Infektionskrankheit im Sinne des IfSG kann auf Verlangen der Kindertagesstättenleitung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden, bevor das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

§ 15 Versicherung

- (1) Kinder im Alter von einem Jahr bis zum 14. Lebensjahr sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) unfallversichert.
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert.
Eine Haftung wird nicht übernommen.
- (4) Besuchskinder und andere Gäste sowie Erziehungsberechtigte sind grundsätzlich nicht gegen Unfall versichert.

§ 16

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§17, 17 a und 18 KiTaG durch die Eltern-vertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 17

Gebühren

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Kindertagesstättergebührensatzung erhoben. Die Gebührensatzung erlässt die Gemeindevertretung der Gemeinde Bäk unter Mitwirkung des Beirates.

§ 18

Datenschutz

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe als Träger der Kindertagesstätte ist die Gemeinde Bäk, ihr Personal und die Finanzabteilung des Amtes Lauenburgische Seen berechtigt, folgende personenbezogenen Daten gemäß § 11 ff des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetzes) vom 09. Februar 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2015 (GVObI- Schl.-Holstein Seite 96) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten:

1. Name, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
2. Namen, Anschrift und Kontoverbindung der Eltern
3. Angaben zur Krankheit bzw. Gesundheit, soweit dieses nach den rechtlichen Bestimmungen erforderlich ist.
4. Angaben von Jugend- Gesundheitsämtern und Meldebehörden soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht (§ 11 dieser Satzung) von diesen Verpflichteten zu erhalten sind oder diese Daten bei diesen Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können:

Der Träger ist berechtigt, die zu erhebenden Daten an die für die Aufgabenerfüllung zuständigen Stellen weiterzuleiten, soweit dieses vorgeschrieben ist oder erforderlich erscheint.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.

Bäk, den 21.07.2016

.....
.....

(Fischer)
Bürgermeister

